

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der Mitglieder des Gemeinderates Steinmaur und dessen Präsidentin bzw. Präsidenten für die Amtsdauer 2026-2030.

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 3. September 2025 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder des Gemeinderates und dessen Präsidentin bzw. Präsidenten innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

Als Mitglied des Gemeinderates:

Bosshard, Roger (m)	1964	Steinmaur	Technischer Berater	bisher	parteilos	-
Brunner, Robert (m)	1959	Steinmaur	Dipl. Lm. Ing. ETH	neu	Grüne	-
Eggli, Matthias (m)	1979	Steinmaur	Eidg. Dipl. Elektroinstallateur	neu	parteilos	-
Erni, Beatrice (w)	1964	Steinmaur	Personalfachfrau	bisher	FDP	Bea
Mele, Michel (m)	1972	Steinmaur	Kaufmännischer Angestellter	neu	parteilos	-
Winiger, Pierre (m)	1973	Steinmaur	Informatiker	bisher	parteilos	-

Als Präsidentin bzw. Präsident des Gemeinderates:

Brunner, Robert (m)	1959	Steinmaur	Dipl. Lm. Ing. ETH	neu	Grüne	-
Erni, Beatrice (w)	1964	Steinmaur	Personalfachfrau	bisher	FDP	Bea
Mele, Michel (m)	1972	Steinmaur	Kaufmännischer Angestellter	Neu	parteilos	-
Winiger, Pierre (m)	1973	Steinmaur	Informatiker	bisher	parteilos	-

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen**, bis **spätestens 20. Oktober 2025, 12.00 Uhr** die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde) Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Als Mitglied des Gemeinderates ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 5 und 6 der Gemeindeordnung). Als Präsidentin bzw. Präsident des Gemeinderates kann eine der Personen gewählt werden, die Sie als Mitglied des Gemeinderates wählen.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der

Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können von der Homepage der Gemeinde Steinmaur heruntergeladen, oder bei der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten bezogen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge **nicht** geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wahlvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 21. Oktober 2025 auf der Homepage der Gemeinde Steinmaur amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 3. September 2025 **am Sonntag, 8. März 2026** statt. In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung i.V.m. § 55 Abs. 1 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt, auf welchem die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

13. Oktober 2025

Der Gemeinderat Steinmaur

(Wahlleitende Behörde)